

Benutzungsordnung

für das kommunale Sport- und Freizeitzentrum in der Gemeinde Demitz-Thumitz

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das kommunale Sport- und Freizeitzentrum wurde mit öffentlichen Mitteln erbaut. Für jeden Nutzer erwächst die Verpflichtung, das Objekt mit allen ihren Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
2. Das Sport- und Freizeitzentrum dient dem Turn- und Sportbetrieb der ortsansässigen Schulen und Vereine. Dritte (z. Bsp. andere Schulen, Vereine, Veranstalter von Wettkämpfen) werden durch schriftliche Zustimmung der Gemeinde zur Benutzung zugelassen. Eine erteilte Benutzungsgenehmigung wird bei dringenden Eigenbedarf zurückgezogen und wird dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt.
3. Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten wiederholt nicht in Anspruch genommen, ist das der Gemeinde mitzuteilen. Bei voraussehbarer Verhinderung des Nutzers, ist der gemeindliche Objektverantwortliche davon in Kenntnis zu setzen.

II. Aufsicht

1. Die Halle darf nur unter Aufsicht eines vom Nutzer bestellten Übungsleiter oder seines Vertreters benutzt werden (Mindestalter für beide 18 Jahre). Der Gemeinde sind die zu bestellenden Übungsleiter und ihre Vertreter schriftlich zu benennen. Für den Schulsport ist die Kontaktperson ein verantwortlicher Lehrer.
2. Der Aufsichtspflichtige hat das Objekt als erster zu betreten und darf es als letzter erst dann verlassen, sobald er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Verläßt er das Objekt vorübergehend während der Veranstaltung, so muß ein nach II. Abs. 1 benannte Aufsichtsperson anwesend sein.
3. Der Übungsleiter ist verpflichtet, festgestellte oder während der Benutzung eingetretene Schäden umgehend dem gemeindlichen Objektverantwortlichen zu melden. Das ausliegende Kontrollbuch ist nach jeder Hallenbenutzung zu führen.
4. Die Aufsichtspflicht des gemeindlichen Objektverantwortlichen und des Nutzers erstreckt sich auch auf den Eingangs- und Zuschauerbereich.
5. Der gemeindliche Objektverantwortliche wird zur Einhaltung der festgelegten Hausordnung und Raumtemperaturen beauftragt.

III. Benutzung der Halle und Geräte

1. Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen auf dem Hallenboden dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden.

2. Das Rauchen und die Einnahme alkoholischer Getränke ist auf der Spielfläche, in den Geräte- und Nebenräumen und auf den Zuschauertribünen bei Sportveranstaltungen untersagt.
3. Bewegliche Geräte werden an einem dafür bestimmten Ort aufbewahrt, verstellbare Geräte in der Ausgangsstellung, das ist grundsätzlich die niedrigste Stellung. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen bzw. mit den dafür besonderen Vorrichtungen zu transportieren. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet.
4. Sportvereine sind für seine Kleingeräte selbst verantwortlich. Fußballspielen ist nur mit Hallenbällen oder Gummibällen zulässig.
5. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so frühzeitig zu beenden, daß alle Teilnehmer die Sportfläche bei Ablauf der festgesetzten Zeit verlassen haben.
6. Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

IV. Benutzung Foyer / Sportlerbar

1. Die Nutzung Foyer/ Sportlerbar für Mannschaftsbesprechungen oder Zusammenkünfte der Übungsgruppen ist möglich, wobei die Anwesenheit des Übungsleiters bzw. ein nach Punkt II., Abs. 1, benannten Vertreters Voraussetzung dafür ist.
2. Das Foyer/die Sportlerbar ist spätestens 1 Std. nach offiziellen Trainingsende entsprechend des Hallenbelegungsplanes zu verlassen.
3. Möglichkeiten zum Verkauf von Getränken sind nur bei Veranstaltungen zu schaffen.
4. Das Foyer/die Sportlerbar ist ordnungsgemäß und sauber zu verlassen. Dabei ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

V. Haftung

1. Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, daß schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungsmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Hinterlegung einer Kautions zu fordern, unabhängig von der Zahlung der Nutzungsgebühren.
6. Der Nutzer erklärt, daß er die für seine Nutzungsart geltenden, gesetzlichen Auflagen kennt und erfüllt. (Schankerlaubnis, GEMA, Gewerbeerlaubnis, Brandschutzbestimmungen u. ä.)
7. Entsprechend des Hallenbelegungsplanes erhalten die verantwortlichen Übungsleiter bzw. Betreuer die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt (aktenkundig).
Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt auf Kautionsbasis in Höhe von 10,00 DM pro Schlüssel.
Bei Verlust eines Schlüssels ist dies sofort dem gemeindlichen Objektverantwortlichen zu melden. Beim Schlüsselverlust ist es notwendig, das gesamte System zu wechseln, wobei die Kosten zu Lasten des Verursachers gehen.

VI. Versicherung

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
2. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

VII. Hausrecht

1. Das Hausrecht für die Gemeinde nimmt der gemeindliche Objektverantwortliche oder ein benannter Vertreter wahr.
2. Anordnungen des gemeindlichen Objektverantwortlichen, die in der Regel an den Übungsleiter zu richten sind, ist Folge zu leisten. Der gemeindliche Objektverantwortliche ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder bei ungehörigem Verhalten der Nutzer, diese aus der Halle zu weisen oder das Sport- und Freizeitzentrum ganz zu sperren.
Der Veranstalter von organisierten Wettkämpfen bzw. Veranstaltungen ist für die Sicherheit der Besucher selbst verantwortlich.
3. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis von der Gemeinde für einen längeren Zeitraum oder ganz zurückgezogen werden.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Auf Empfehlung des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft in Köln wurden die angemessenen Raumtemperaturen durch die Gemeinde festgelegt.
2. Mit der Benutzung des Sport- und Freizeitzentrums und ihrer Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an.
3. Die Nutzer haben ihre Mitglieder, insbesondere ihre Übungsleiter, auf diese Benutzungsordnung hinzuweisen.
4. Die für die Benutzung des Objektes zu entrichtenden Entgelte werden gesondert festgesetzt.
5. Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung der Haus- und Benutzungsordnung des Sport und Freizeitzentrums. Änderungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

IX. Festgelegte Raumtemperaturen

- Nutzung - Schulsport	+17 Grad C
- Nutzung - freier Sport	+15 Grad C
- Umkleideräume/ Wasch- und Duschräume	+22 Grad C

Demitz-Thumitz, d. 03.04.1995


Wittholz
Bürgermeister

